

Beurkundung einer Geburt

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt des Geburtsortes des Kindes.

Krankenhausgeburten

Bei Krankenhausgeburten sind die erforderlichen Unterlagen mit ins Krankenhaus zu nehmen. Nach der Beurkundung der Geburt können die Unterlagen sowie die Geburtsurkunde des Kindes, eine Bescheinigung für die Krankenkasse, das Elterngeld, für religiöse Zwecke und die Familienkasse gegen Vorlage des Personalausweises beim Standesamt des Geburtsortes (Gotha, Friedrichroda, Erfurt, Eisenach etc. ...) abgeholt werden. Nicht berechnigte Personen benötigen eine Vollmacht der Kindesmutter.

Hausgeburten

Die Hausgeburt muss im Standesamtsbezirk liegen.

Zum Standesamtsbezirk des Standesamtes Georgenthal gehören:

- Altenbergen
- Catterfeld
- Emleben
- Engelsbach
- Georgenthal,
- Gospiteroda
- Herrenhof
- Hohenkirchen
- Leina
- Petriroda
- Schönau v.d.W.
- Wipperoda



Bei Hausgeburten sind zur Anzeige verpflichtet:

-jeder Elternteil des Kindes wenn er sorgeberechtigt ist

-jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist

Unterlagen

Mitzubringen sind neben den u.g. Dokumenten im Falle einer mündlichen Anzeige zusätzlich:

- Ausweis des Anzeigenden
- von der Hebamme ausgestellte und unterschriebene Geburtsanzeige

miteinander verheiratete Eltern:

- Ihre Geburtsurkunden oder beglaubigte Ausdrücke vom Geburtenregister beider Eltern
- Bei Heirat im Inland: die Eheurkunde mit Nachweis der Namensführung oder ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen vom Standesamt am Ort der Eheschließung, nach Absprache evtl. Eheurkunde mit enthaltener Namensführung
- bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde und evtl. Bescheinigung über die Ehenamensbestimmung nach deutschem Recht
- gültige Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern,
- bei Auslandsbeteiligung Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich!
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigungen über mögliche Namensänderungen

unverheiratete Mutter:

- ledige Mutter: Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister der Mutter
- geschiedene Mutter: Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister der Mutter, sowie ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen vom Standesamt am Ort der Eheschließung mit Auflösungsvermerk
- verwitwete Mutter: Geburtsurkunde oder Abschrift vom Geburtenregister der Mutter sowie ein aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen vom Standesamt am Ort der Eheschließung mit Vermerk über den Tod des Ehemannes, nach Absprache evtl. Ehe- und Sterbeurkunde
- In jedem Fall: → gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter → bei Auslandsbeteiligung ist die Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich! → ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen

Falls bereits eine **Vaterschaftsanerkennung** und evtl. auch eine **Sorgerechtserklärung** durch beide Eltern des Kindes abgegeben wurde zusätzlich:

- Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister des Vaters
- beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter,
- beglaubigte Abschrift der Sorgerechtserklärung (sofern eine Erklärung abgegeben wurde),
- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis des Vaters des Kindes
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen des Vaters

Die Nachforderung weiterer Dokumente im Einzelfall bleibt vorbehalten!

- alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, einfache Fotokopien können nicht anerkannt werden!
- Ausländische Urkunden (außerhalb der EU) bedürfen in der Regel einer Überbeglaubigung (Apostille, bzw. Legalisation) oder unterliegen im Einzelfall einer Echtheitsüberprüfung
- Fremdsprachige Urkunden sind entweder in internationaler Form (deutsch enthalten) oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen in Deutschland ansässigen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer) vorzulegen.

Fristen

Die Geburtsanzeige muss spätestens 1 Woche nach der Geburt erfolgen.

Gebühren

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei, gebührenpflichtig sind lediglich die von Ihnen gewünschten Geburtsurkunden. Die Gebühr für die Geburtsurkunde beträgt 10,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Personenstandsgesetz (PStG)